Beckische Kurz Rommentare

Baumbach/Hopt

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

34. Auflage

Verlag C.H.Beck

Beckische Kurz Rommentare

Band 9

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

Dr. Dr. Druh, c. mult. Klaus J. Hope

Em. Protestæ an det Universität. Hamburg.
Max-Plahek, Inskrutt
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
vormals Richter im Vordandesgesiche Stuttgari

o. Professor an der Universität Freiburg, Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Begründet von

Dr. Adolf Baumbach

weiland Senatspräsident beim Kammergericht

34., neubearbeitete und erweiterte Auflage

Verlag C. H. Beck München 2010

Zitiervorschlag (Beispiele)

Baumbach/Hopt/Bearbeiter, HGB, 34. Aufl 2010

... § 316 Rn 1

... Anh § 177 a Rn 59 ff

... Einl 1 ff vor § 238

... (7) Bankgeschäfte Rn A/6

Verlag C.H. Beck im Internet: **beck.de**

ISBN 978 3 406 59034 4

© 2010 Verlag C. H. Beck oHG Wilhelmstraße 9, 80801 München Satz und Druck: Druckerei C. H. Beck (Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 34. Auflage

I.

Dieser Kommentar erscheint nunmehr in der 34. Auflage. Seit der 24. Auflage 1980, die als Übergangsauflage mitbetreut wurde, haben sich das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze enorm verändert. Dem tragen drei im Verlag C. H. Beck erschienene, eng aufeinander bezogene Werke Rechnung: Handelsgesetzbuch (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9) 34. Aufl 2010 (Kurzzitat: Baumbach/Hopt/Bearbeiter, HGB), Handelsvertreterrecht (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 9 a) 4. Aufl 2009 (Kurzzitat: Hopt, HVR) und Vertragsund Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht 3. Aufl 2007 (Kurzzitat: Hopt, Form). Diese drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit verschiedener Schwerpunktsetzung, aber doch alle drei zusammengehörend behandeln:

- Der Kommentar zum HGB enthält das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze, also im Wesentlichen, aber nicht nur die Gesetzestexte mit Rechtsprechung und Kommentierung.
- Der Kommentar zum Handelsvertreterrecht enthält außer der Kommentierung einen umfangreichen Materialienteil mit Anleitungen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89 b, Musterverträge für Handelsvertreter in neun und für Vertragshändler in drei Sprachen, Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich zwei umfangreiche Verzeichnisse der Rechtsprechung und der Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert.
- Das Vertrags- und Formularbuch erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar.

Die Parallelführung der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen "Kurz-Kommentar" geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Im Kommentar zum HGB hat ab der 31. Auflage Herr **Professor Dr. Hanno Merkt,** Universität Freiburg, die Verantwortung für das Dritte Buch: Handelsbücher (§§ 238–342 e mit Ausnahme der §§ 316–324a über die Prüfung zusammen mit gesellschafts- und bilanzrechtlich relevanten Nebengesetzen (2 a–d) aus AktG, GmbHG, WPO, AGB-WP, für die wir gemeinsam zuständig sind) und aus dem Vierten Buch für das Transportrecht (4.–6. Abschnitt §§ 407–475 h), **(17)** CMR und **(18)** ADSp übernommen.

11.

Im vorliegenden Kommentar zum Handelsgesetzbuch ist das HGB wiederum durch eine große Zahl von Gesetzen geändert worden, die wie heute üblich unter ihren meist schon vom Gesetzgeber offiziell verliehenen Abkürzungen laufen, dazu ua MoMiG 2008, FamFG 2008, ARUG 2009, BilMoG 2009, SchVFalschberG 2009, VorstAG 2009 und ZahlungsdiensteUmsetzG 2009.

Zum Unternehmensrecht in der Einleitung gab es wie immer wichtige Weiterentwicklungen zum Recht der Unternehmensbewertung, unter ande-

rem durch die IDW-Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S 1 idF 2008. Auch das nationale und internationale **Schiedsvertragsrecht** entwickelt sich rasch weiter.

Im ersten Buch ist zunächst das Handelsregisterrecht (§§ 8 ff) zu nennen. Das Handelsregister wird seit der Reform durch das EHUG grundsätzlich nur noch elektronisch geführt, und es gibt ein zentrales Unternehmensregister. Ein neuer Abschnitt zum Beweiswert des Handelsregister ist aufgenommen (zu § 9). Vor allem aber ist die Kommentierung des Rechts der Zweigniederlassungen (§§ 13 ff) angesichts der einschneidenden Änderungen durch das MoMiG, der Einflüsse des Europarechts und einer regen Rechtsprechung überarbeitet und deutlich erweitert worden. Auch im Firmenrecht (§§ 17 ff) sind Änderungen durch das MoMiG, europäische Einflüsse und neue Entscheidungen zu verzeichnen. Das Recht der Handelsvertreter (§§ 84-92 c) ist ein ungemein lebendes Recht mit wiederum einer großen Zahl neuer höchstrichterlicher und instanzgerichtlicher Entscheidungen. Es wurde im Zuge der im Frühjahr erschienenen 4. Auflage des Kommentars zum Handelsvertreterrecht neu bearbeitet. Ein ganzer Satz neuer Materialien steht in diesem Spezialkommentar zur Verfügung. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26. März 2009 (Semen), die in § 89 b einen Verstoß gegen die Handelsvertreterrichtlinie sieht, und die rasche Reform des § 89 b. die der deutsche Gesetzgeber noch in letzter Minutre in das SchVFalschberG vom 31. Juli 2009 aufnahm, hatten erhebliche Auswirkungen, die zwar noch nicht im Handelsvertreterrechtskommentar, vollumfänglich aber hier eingearbeitet sind. Auch das Handelsmaklerrecht (§§ 93-104) ist Gegenstand neuerer Rechtsprechung. Zum Arbeitsrecht waren wie immer neben einer umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Reihe neuer Gesetze zu berücksichtigen. Kündigung und Haftung sind wie wenig überraschend besondere Streitfelder. Mehr und mehr macht sich hier auch der Einfluss des Europarechts geltend, etwa zur Arbeitszeit. Wegen der erheblichen praktischen Bedeutung wird weiterhin § 109 GewO über das Zeugnis in diesem Kommentar zu § 73 aF HGB abgedruckt und ausführlich erläutert.

Zum zweiten Buch, Gesellschaftsrecht, ist als besonders einschneidend die GmbH-Novellierung durch das MoMiG zu nennen, die neben Änderungen im Handelsregisterrecht auch tiefgreifende Änderungen im Personengesellschaftrecht gebracht hat (§§ 106 II Nr 2, 107, 129 a, 130 a I, II, III, IV, 130 b, 172 a, 177 a S 1). Bekanntlich ist das gesamte Eigenkapitalersatzrecht aus dem GmbHG und diesem folgend dem HGB in das Insolvenzrecht verlagert worden. Da die laufenden Rechtsstreitigkeiten noch zum alten Recht geführt werden, wird jedenfalls für diese Auflage noch einmal die alte Kommentierung, durch Kursivdruck als solche gekennzeichnet, verfügbar gemacht. Doch ist geplant, darauf ab der nächsten Auflage zu verzichten und auf die großen Kommentierungen im Insolvenzrecht und die entsprechenen Anhänge in den GmbHG-Kommentaren zu verweisen. Die Anmerkungen zur allgemeinen Durchgriffshaftung, zur Haftung aus existenzvernichtendem Eingriff und zur unterkapitalisierten GmbH & Co (§ 172 a Rn 40 ff) sollen dagegen verbleiben. Erwähnenswert ist hier auch das gesetzgeberische Hin und Her beim zweistufigen Überschuldungsbegriff, was Konsequenzen für das Zahlungsverbot und die Haftung der organschaftlichen Vertreter hat (§ 130 a nF). Wie schon zu den vorangegangenen Auflagen des Kommentars ist sodann die aktive Rechtsprechung des II. Zivilsenats unter seinem Vorsitzenden Goette zu vermerken. Gesellschaftsrecht ist damit neben dem Bankrecht auch umfangmäßig ein Schwerpunkt des Kommentars geworden. Eine rege Diskussion hat beispielsweise die Otto-Entscheidung (§ 105 Rn 106, § 119 Rn 37 ua) hervorgerufen. Neuere Rechtsprechung gab es auch zum Bestimmtheitgrundsatz (§ 119 Rn 37 ff), zu den Nachschussklauseln, zur Hinauskündigung und Abfindung, zur fehlerhaften stillen Gesellschaft, zur GmbH & Co (Anh § 177 a Rn 1 ff), zur Treuhand bei Publikumsgesellschaften und

VI

Anlagemodellen (Anh § 177 a Rn 77 ff) und zu vielen anderen Fragen. Auch zur Prospektpflicht und zur Prospekthaftung (Anh § 177 a Rn 59 ff) gab es Neuerungen. In der Rechtsprechung hat sich der Trend fortgesetzt, auf die AußenGbR weitere handelsrechtliche Vorschriften anzuwenden. Doch hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung und Literatur zur Grundbuchfähigkeit der AußenGbR mit dem ERVGBG vom 19. Juni 2009 anderweitige Vorgaben gemacht. Eine Kommentierung der AußenGbR muss den BGB-Kommentaren überlassen bleiben. sie würde den Rahmen dieses Kommentars sprengen. Die Rechtsprechung des EuGH ist seit dem Urteil Überseering mit dem Urteil Cartesio weitergegangen. Mit den Konsequenzen beschäftigen sich eine ganze Reihe deutscher höchstrichterlicher Entscheidungen und eine überaus rege Diskussion in der Literatur. Letztere geht vor allem zur Frage, welche Schutzinstrumente sich zur Bewahrung deutscher Gemeininteressen als außergesellschaftsrechtlich qualifizieren lassen. Das MoMiG hat bereits Konsequenzen zur Maßgeblichkeit des Satzungssitzes gezogen (§ 106 Rn 8). Ergänzt wird dieser Einfluss aus Europa durch wichtige Verordnungen und Richtlinien (Einl 29 ff vor § 105).

Im dritten Buch stand die Neukommentierung ganz im Zeichen der Reform, die mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz von 2009 (BilMoG) einhergeht. Das mit dem BilMoG verfolgte Ziel, die HGB-Bilanz zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den IFRS vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln, hat vielfältige und teilweise tiefgreifende Änderungen des Gesetzes mit sich gebracht, die hier wegen ihres Umfangs nur ganz kursorisch angesprochen werden können. So werden die Publizitätspflichten durch die Befreiung kleiner Einzelkaufleute von bestimmten Rechnungslegungspflichten (§ 241 a) und durch Anhebung der die einzelnen Größenklassen (§§ 267, 293) und damit Rechnungslegungspflichten bestimmenden Schwellenwerte dereguliert. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung wird im HGB verankert (§ 246 I 1). Der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit wird abgeschafft, die einfache Maßgeblichkeit wird an vielen Stellen durchbrochen (etwa § 248 II). Ferner wird die Aussagekraft des HGB-Abschlusses durch Annäherung der Abbildungsvorschriften an die IFRS verbessert. Dabei geht es vor allem um das Aktivierungswahlrecht bei selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (wiederum § 248 II), die Bewertung von Finanzinstrumenten zum Marktwert bei Kreditinstituten (§ 340 e III u IV), die marktnähere Bewertung von Rückstellungen (§ 253) sowie die Abschaffung einer Vielzahl nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte (zB § 249 I 3, II aF, § 253 III 3 aF, § 269 aF, § 282 aF)). Eingeführt wird sodann eine neue Abgrenzungskonzeption latenter Steuern (§ 274 nF: Temporary-Konzept statt bisherigem Timing-Konzept). Die Transparenz des HGB-Konzernabschlusses wird durch eine veränderte Konzeption der Aufstellungspflicht (§ 264 I), durch eine Ausweitung der Angabepflichten nach § 285 und durch eine grundsätzliche Verpflichtung zur Konsolidierung sog. Zweckgesellschafte (§ 290 II Nr 4) erhöht (detailliertere Übersicht über die Änderungen siehe Einl vor § 238 Rn 25-61). Auch im Bereich der Abschlussprüfung gab es wie schon in der 32. und 33. Aufl zahlreiche Änderungen, die in erster Linie auf das BilMoG zurückgehen (§§ 317 II 2, III 2, 3, V, VI, 318 III 1, VIII, 319 a I 1, Nr 4, S 4, II 2, 319 b, 320 IV, 321 IVa, 324). Sie betreffen insbesondere die Übernahme von Prüfungsergebnissen anderer Prüfer, die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards, die Unabhängigkeit des Prüfers samt der neuen Netzwerkregelung in § 319 b, den Prüfungsausschuss (§ 324) und die Haftung (samt Dritthaftung und Haftungsbegrenzung). Insgesamt betrachtet ist das Bilanzrecht mit der Reform durch das BilMoG nach den Änderungen der Bilanzrechtsreform von 2004 und dem Bedeutungszuwachs der IFRS weiter in stetem Wandel begriffen und wohl einer der dynamischsten Teilbereiche unseres modernen Handelsrechts.

Im vierten Buch sind Entwicklungen zum Handelskaufrecht (§§ 373–381, vor allem § 377) zu nennen. Rechtsprechungsintensiv waren wiederum die zivilrechtliche Prospekthaftung und die allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten. Sie sind ausführlich in Anh § 177 a Rn 59–66 und § 347 HGB Rn 8–22, 23–40 behandelt, unter anderem zu den Interessenkonflikten und den Rückvergütungen (kick-backs). Besonders hervorzuheben und einschneidend sind die durch das SchVFalschberG vom 31. Juli 2009 eingeführten Vorschriften über die Anfertigung eines schriftlichen Protokolls über jede Anlageberatung eines Privatkunden und die Aufhebung der kurzen Sonderverjährung nach (16) WpHG § 37 a aF. Einschneidende Änderungen ergaben sich auch durch das RisikobegrenzungsG vom 12. August 2008 für § 354 a HGB betreffend die Wirksamkeit von Abtretungen von Geldforderungen. Neue Rechtsprechung gab es auch zum Handelskauf und zur Kommission.

Im Transportrecht wurde vor allem neuere Literatur und Rechtsprechung nachgetragen, so etwa die Entscheidungen des BGH zur Unzulässigkeit einer schematischen Abwägung nach festgelegten Prozentsätzen bei der Schadensteilung, zum Kennenmüssen bei unterlassener Wertdeklaration sowie zu den Folgen des unterlassenen Hinweises auf Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens (§ 425 II), zum qualifizierten Verschulden beim Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen (§ 435) und zum Problem verschiedener hypothetischer Teilstreckenrechte (§ 452). Dabei ist weiterhin zu beobachten, dass das autonome Transportrecht des HGB gegenüber dem internationalen vereinheitlichten Transportrecht in der Bedeutung langsam, aber stetig zurücktritt.

III.

Bei den handelsrechtlichen Nebengesetzen ist wiederum ein großer Teil der Texte entweder neu gefasst oder erheblich geändert worden, und zwar in einem Ausmaß, von dem sich die Benutzer (und bis zur Bearbeitung selbst die Kommentatoren) überhaupt keine Vorstellung machen. Unmittelbare oder mittelbare Änderungen zur Folge hatten unter anderem: InvestmentänderungsG 2007, FGG-RR 2008, MoMiG 2008, RisikobegrenzG 2008, UWG-Novelle 2008, ARUG 2009, BeteiligungsRiUmsetzG 2009, BilMoG 2009, EAEGÄndG 2009, ERVGBG 2009, KontopfandSchRefG 2009, PfandBRFortentwG 2009, SchVFalschberG 2009, VerbrKrRiUmsetzG 2009, VorstAG 2009 und ZahlungsdiensteUmsetzG 2009. Zu einem erheblichen Teil sind diese Gesetze durch Vorgaben des europäischen Gesetzgebers veranlasst oder beeinflusst, etwa die Zahlungsdiensterichtlinie 2007. Die zahlreichen Gesetzesänderungen im Arbeitsrecht, leider eine Dauerbaustelle, seien hier gar nicht erst aufgezählt. Für kleine und mittlere Unternehmen ist diese Gesetzesflut zu einem wesentlichen Kostentreiber und zu einem selbst beim besten Willen kaum mehr zu bewältigenden Problem geworden, das dringend der Abhilfe bedarf.

(1) EGHGB ist seit der letzten Auflage erneut angewachsen durch Übergangsvorschriften zum VersicherungsvertragsRefG 2007, RisikobegrenzG 2008, MoMiG 2008, BilMoG 2009 und VorstAG 2009. Änderungen gab es auch zu den hier abgedruckten Auszügen aus dem Kapitalgesellschaftsrecht (2 a) AktG, (2 b) GmbHG. Ganz neu ist das FamFG 2008, das das FGG ersetzt und völlig umgestaltet hat. Neu abgedruckt sind statt der alten §§ 125 ff FGG nunmehr (3) §§ 374–377, 388–389, 392–395 FamFG, abgesehen davon, dass verstreut über den ganzen Kommentar eine Vielzahl von Verweisen geändert werden musste. Erhebliche Änderungen brachte das MoMiG 2008 im Zuge des Reform des Handelsregisterrechts in §§ 13 ff HGB für die (4) HRV. Während die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (8) AGB-WPGeschäfte vom 1. November 2007 schon in der letzten Auflage kommentiert worden sind und nur weitere Entwicklungen nachzutragen waren, hat das VerbrKrRiUmsetzG

2009 eine Neufassung der (8) AGB-Banken zum 31. Oktober 2009 und der (8 a) AGB-Sparkassen ebenfalls zum 31. Oktober 2009 notwendig gemacht, jeweils mit ganz erheblichen Änderungen. Ganz neu gefasst und völlig neu kommentiert sind sodann die (11) ERA 600 von 2007, die die ERA 500 von 1993 komplett revidiert haben mit zahlreichen Änderungen für das Akkreditivrecht und die Akkreditivpraxis. Änderungen ergaben sich ferner zu (13) DepotG infolge des SchVFalschberG 2009 sowie zu (14) BörsG und (15) BörsZulV. Erneut ganz erheblich geändert wurde das (16) WpHG ua durch das Risikobegrenzungsgesetz 2008. Im Bereich des Transportrechts wird immer deutlicher, dass das international vereinheitlichte Transportrecht der (17) CMR und die (18) ADSp gegenüber den gesetzlichen Regelungen des HGB zunehmend an Bedeutung gewinnt. Hier waren sowohl Rechtsprechung als auch neue Literatur nachzutragen. Künftig wird sich das Augenmerk noch stärker auf diese Regelwerke zu richten haben.

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich von den oben genannten Gesetzesänderungen abgesehen die meisten Änderungen wie schon in den bisherigen Auflagen bei (7) Bankgeschäfte. Das Bankvertragsrecht scheint sich mehr und mehr zu einem Kernbereich des Privat- und Handelsrechts auszuweiten. Die Rechtsprechung dazu, zumal des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes unter seinem bisherigen Vorsitzenden Nobbe, ist Legion, wie ua die WM mit jährlich zuletzt knapp 2400 Seiten zeigt, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt um so mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts in das BGB übernommen werden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb noch mehr als bisher in der Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschau und den Ouerbezügen. Die Kommentierung zu (7) Bankgeschäfte ist parallel zur Gliederung im Vertragshandbuch gegliedert. Die 3. Auflage des von Schimansky/Bunte/Lwowski herausgegebenen Bankrechts-Handbuchs, Herbst 2007, wurde schon in der Vorauflage eingearbeitet. Zu erwähnen sind nunmehr ua Änderungen im KWG, zu Bankgeheimnis und Datenschutz, zu den Aufklärungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Banken namentlich bei Projektbeteiligungen und Immobilienanlagen, zur Einlagensicherung und zum internationalen Bankvertragsrecht. Einschneidende Änderungen auf Grund des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie bringt das VerbrKrRiUmsetzG 2009, das drastisch in das bisherige Recht der Giroüberweisung, Lastschrift und Bankkunden-Karte eingreift mit vielen neuen Vorschriften im BGB. Dazu sind in dieser Auflage zu diesen drei Instrumenten ausführliche Einführungsabschnitte mit Überblicken, Definitionskatalogen und Hinweisen wiedergegeben. Eine volle Überarbeitung des Kapitels Zahlungsverkehr muss, da der Erlass des Gesetzes bis ganz zum Schluss der Legislaturperiode im Juli 2009 unsicher war, der nächsten Auflage vorbehalten bleiben. Beim Kreditgeschäft ergaben sich Änderungen für den Verbraucherkredit durch das VerbrKrRiUmsetzG 2009, das insoweit voll berücksichtigt worden ist, und zur Abtretung von Darlehensforderungen durch die Bank (Schutz durch das RisikobegrenzG 2008). Das Recht der kreditfinanzierten Immobilien(fonds)geschäfte ist auch nach den verschiedenen Urteilen der Europäischen Gerichtshofes und der Beilegung der Streits des II. und XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes im Fluss, zumal angesichts weiterer Vorlagebeschlüsse. Doch ist ein Gesamtkonzept der neuen Rechtsprechung des XI. Zivilsenats erkennbar, s (7) Bankgeschäfte Rn G/9 a-9 e. Für das Akkreditivrecht sind nunmehr die bereits erwähnten ERA 600 relevant mit erheblichen Konsequenzen.

Wegen der vielfältigen dogmatischen und praktischen Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten AGB-Vorschriften unter (5) §§ 305–310 BGB verfügbar gemacht.

Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für (2 d) AGB-WP, (8) AGB-Banken mit Sonderbedingungen zum Wertpapierhandel, (8a) AGB-Sparkassen, (9) AGB-Anderkonten, (11) ERA, (12) ERI und (18) ADSp. Für das AGB-Recht ist auf den Vorschlag der Kommission vom 8. Oktober 2008 für eine EG-Ri (KOM (2008) 614 endg) zu achten, der eine weitreichende Vollharmonisierung im Bereich des Direkt- und Distanzvertriebs, des Verbrauchsgüterkaufs und der Klausel-Richtlinie (dazu zwei Annexe mit einer "schwarzen" und einer "grauen" Liste) vorsieht, was ganz erhebliche Konsequenzen für das deutsche Recht hätte.

IV.

Diese Neuauflage ist auf dem Stand vom 1. Mai 2009; Gesetzesänderungen und viele wichtige Ergänzungen konnten jedoch - unter Berücksichtigung des unglaublichen Gesetzgebungsmarathons zum Ende der Legislaturperiode in der Bundesratssitzung vom 10. Juli 2009 mit nicht weniger als 87 Tagesordnungspunkten – in diesem Kommentar noch bis zum 1. September 2009 aufgenommen werden, das gilt insbesondere für das das BilMoG vom 25. Mai 2009, das das dritte Buch nachhaltig verändert hat, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 26. Juni 2009, das ARUG vom 30. Juli 2009, das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009, das außer einem neuen Schuldverschreibungsrecht gravierende Änderungen zum Anlegerschutz (Dokumentationspflichten und längere Verjährung) gebracht hat, und das FGG-Reformgesetz, das zum 1. September 2009 in Kraft tritt. Die verbraucherkreditrechtlichen Teile des VerbrKrRiUmsetzG vom 29. Juli 2009 sind berücksichtigt, das in diesem Gesetz enthaltene Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz jedenfalls in längeren Übersichten zum Recht der Überweisung, der Lastschrift und des kartengestützten Zahlungsverkehrs. Es ist sogar noch gelungen, die neuen (8) AGB-Banken und (8a) AGB-Sparkassen, die zum 31. Oktober 2009 in Kraft treten, abzudrucken und zu kommentieren. Das Material wurde den Möglichkeiten eines Kurzkommentars und der bisherigen Übung entsprechend verarbei-

Für die zahlreichen Anregungen aus der Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betreffenden leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der CDH und dort Herrn Rechtsanwalt Döpfer, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Recht. Zum Recht der Bankbedingungen haben Herr Hartmann, Abteilungsdirektor beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin, und Herr Wand, Direktor ebenda, dankenswerterweise auch für diese Auflage wieder die neuesten Texte zur Verfügung gestellt und Hintergrundinformationen zu den Änderungen gegeben. In gleicher Weise danken wir Frau Dr. Damaris Nicodem und Frau Dr. Anne Danco, Deutscher Sparkassen- und Giroverband, und Herrn Rechtsanwalt Hamannt, Fachleiter Steuern und Recht, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf. Im Max-Planck-Institut haben mitgeholfen bei Quellensuche und Korrekturlesen Herr Referent Dr. Steffek und die wiss. Assistenten Herren Annoff und Fleckner. Im Sekretariat waren Frau Khorrami und Frau O'Hara eine unermüdliche und unersetzliche Hilfe, vor allem auch mit ihrer Freundlichkeit und Geduld bei jedem Stress. Am Lehrstuhl Merkt in Freiburg haben bei den technischen Vorarbeiten und dem Korrekturlesen die Herren Rechtsreferendare Thilo Schülke und Patrick Lehmann sowie im Sekretariat Frau Bühler-Scherer ebenso wertvolle wie gewohnt zuverlässige Unterstützung geleistet. Frau Assessorin Elise Hartwich hat die mühsame Aufgabe der Aktualiserung des Sachverzeichnisses übernommen. Bei den Korrekturen im Verlag hat auch Herr stud. iur.

Kai-Klemens Wehlage mitgeholfen. Danken möchten wir auch Herrn Hoffmann vom Verlag C. H. Beck für umsichtige Hilfe bei der Drucklegung, die angesichts der durch die umfangreichen Nachträge für die Zeit vom 1. Mai bis 1. September 2009 ungewöhnliche Anforderungen stellte. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit danken wir allen Mitarbeitern ganz besonders.

Hamburg und Freiburg, im September 2009 Klaus J. Hopt, Hanno Merkt

Benutzungshinweise

Randziffern (also in den genannten Beispielen § 347 Rn 23 und Anh § 177 a Rn 22).

- 11. Belegstellen aus Rechtsprechung und Schrifttum sind entweder mit derjenigen Seitenzahl angegeben, wo der Abdruck der Entscheidung oder der Abhandlung beginnt (Gesamtverweisung), oder mit derjenigen Seitenzahl, die den Beleg aufweist (Einzelverweisung). Das gilt bei Kommentaren und anderen Werken mit Randziffern entsprechend für die Randziffern.
- 12. Belegstellenauswahl. Vorrang hat die jüngere vor der älteren bei gleichem Inhalt, sonst die inhalts- und belegstellenreichere vor der inhalts- und belegstellenreichere vor der inhalts- und belegstellenärmeren. In der Regel hat die amtliche Sammlung (RG, BGH) Vorrang vor jeder Zeitschrift. Bei mehrfacher Veröffentlichung einer Entscheidung haben Zeitschriften den Rang nach der Dichte ihrer Verbreitung, was zu verschiedenen Teilen des Kommentars (zB HGB, Bilanzrecht, Transportrecht, Bankrecht) unterschiedlich sein kann; davon ist nur abgewichen, wenn in einer weiter verbreiteten Zeitschrift nur der Leitsatz oder Gründe nur in erheblich kleinerem Umfang abgedruckt sind, außerdem wenn vor Abschluss der Neuauflage die Entscheidung in einer weiter verbreiteten Zeitschrift noch nicht veröffentlicht war.
- 13. Verweisungen innerhalb der Kommentierung erfolgen grundsätzlich nach Randnummern, also innerhalb eines Paragraphen durch bloße Angabe derselben (s Rn 3), sonst durch Angabe des Paragraphen mit der in Bezug genommenen Randnummer (zB § 15 Rn 18) oder durch Hinweis auf eine grundrissartige Darstellung mit der entsprechenden Randnummer (zB Einl 31 ff vor § 1; Anh § 177 a Rn 52 ff; (7) Bankgeschäfte Rn A/6).
- 14. Abweichende Ansichten (aA) sind stets nur beispielhaft angegeben. Dagegen sind sie nach Möglichkeit vermerkt, wenn die Kommentierung von der Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts abweicht. Fehlende Angaben über aA bedeuten also nicht, dass die dargestellte oder vertretene Ansicht unbestritten sei.
- Angeführtes Schrifttum ist enthalten im Abkürzungsverzeichnis (insbesondere Erläuterungswerke), ferner zu Beginn der Bücher des HGB und von Abschnitten, Titeln oder Nebengesetzen.
- 16. Nebengesetze und Vorschriften, die ganz oder teilweise abgedruckt sind, enthält eine Liste hinter dem Inhaltsverzeichnis. Die Überschriften zu den einzelnen Paragraphen oder Artikeln sind ohne Klammern amtlich, in eckigen Klammern nicht amtlich.

Die Autoren und der Verlag

Benutzungshinweise

- 1. Paragraphenzeichen (§) ohne Zusatz eines Gesetzes oder einer Verordnung verweisen grundsätzlich auf solche des HGB, in einem kommentierten Nebengesetz (zB BörsG) auf dieses, oder auf ein anderes Nebengesetz, wenn sich eine Anmerkung speziell mit einem bestimmten Gesetz befasst. Sonst sind Paragraphen mit der Paragraphennummer und der nachfolgenden Gesetzesabkürzung bezeichnet (§ 242 BGB).
- 2. Römische Zahlen hinter einer Paragraphenzahl oder hinter einer arabischen Ziffer und zugleich vor einer Gesetzesabkürzung bedeuten den jeweiligen numerierten Absatz des betreffenden Paragraphen.
- 3. Arabische Zahlen in Klammern (fett) vor einer Gesetzesabkürzung bedeuten die Nummer des im Kommentar abgedruckten Nebengesetzes (zB (14) BörsG); hinter einer solchen Gesetzesabkürzung bedeuten sie den jeweiligen Paragraphen dieses Gesetzes, hinter einer römischen Zahl den numerierten Satz des betreffenden Absatzes (zB (1) EGHGB § 54 I 1).
- 4. Alleinstehende Zahlen in der Kommentierung (römische wie arabische) bedeuten den Absatz (römische Zahl oder arabische Zahl nach Abs) und den Satz (arabische Zahl) des jeweiligen Paragraphen, auch in Kombination (zB II 2 oder Abs 1).
- 5. Ortsnamen sind idR abgekürzt (zB Stgt) und im Abkürzungsverzeichnis aufgeschlüsselt. Ohne Zusatz (LG, AG, LAG, ArbG, OVG usw) bedeuten sie grundsätzlich das OLG mit Sitz an dem betreffenden Ort, ausnahmsweise das LG, wenn es an diesem Ort kein OLG gibt oder gab.
- 6. Eigennamen ohne Zusatz sind die von Autoren, deren Werk oder Abhandlung als Belegstelle benutzt wird; dieses ist entweder dem Abkürzungsverzeichnis zu entnehmen oder dem Schrifttumsverzeichnis, das der betreffenden Einleitung, Einführung, Vorbemerkung oder Anmerkung vorangestellt ist.
- 7. Zahlen bei Eigennamen ohne S (Seite) oder § (eines Lehrbuchs) bezeichnen grundsätzlich die Anmerkung oder Randnummer für denselben Paragraphen der anderen Kommentare, auf die sich diese Verweisung bezieht.
- 8. Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Gebietskörperschaften, Ortsnamen, Zeitschriften, Entscheidungssammlungen und von Wörtern der Fach- und Umgangssprache sind im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt. Ausnahmsweise sind Abkürzungen für in bestimmten Anmerkungskomplexen laufend vorkommende Begriffe bei der Anmerkungsüberschrift bezeichnet.
- 9. Darstellungen, die in die Zusammenhänge des betreffenden Rechtsgebiets oder Gesetzesabschnitts einführen, sind in strikter Auswahl und nur beispielhaft enthalten in Einleitungen (vor einem Buch des HGB und vor einem Nebengesetz), Überblicken (vor dem Abschnitt eines Buches oder eines Nebengesetzes) und Vorbemerkungen (vor Paragraphen-Komplexen innerhalb eines Titels). Bezugnahmen darauf erfolgen innerhalb der Kommentierung durch die Bezeichnung der Stelle in Verbindung mit dem Wort "vor" (zB Einl 44 ff vor § 1).
- 10. Anmerkungsaufbau. Die Gliederung beginnt mit arabischen Ziffern und wird nach Bedarf fortgesetzt, in der Regel mit großen, dann kleinen Buchstaben, einfach, dann doppelt (zB § 347 Anm 4 A a). Ausnahmsweise werden römische Zahlen als Gliederungsmittel vor arabischen Ziffern verwandt (so bei der Kommentierung der GmbH & Co Anh § 177 a Anm A III 1 B a). Zitiert wird aber nicht nach diesem Anmerkungsaufbau, sondern nur nach

Verzeichnis der abgedruckten Bestimmungen

Abkommen über den Lastschriftverkehr: s Lastschriftabkommen

ADSp: vollständig Nebengesetze (18)

AGBG: s 30. Aufl, nunmehr §§ 305-310 BGB Nebengesetze (5)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: vollständig Nebengesetze (2 d)

AktG: §§ 150-176 Nebengesetze (2 a)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken: Nebengesetze (8); Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Nebengesetze (8); Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten, Notaren, Patentanwälten und Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe: Nebengesetze (9);

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sparkassen: Nebengesetze (8 a);

BGB: §§ 305-310 BGB Nebengesetze (5)

BörsG: vollständig Nebengesetze (14)

BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse: § 88 bei (14) BörsG § 13 Rn 3

Börsenzulassungs-Verordnung: vollständig Nebengesetze (15)

CMR: Art 1-41 Nebengesetze (17)

DepotG: vollständig Nebengesetze (13)

Dokumenten-Akkreditive, Einheitliche Richtlinien und Gebräuche Revision 2007 (ERA 600) mit Anhang für die Vorlage elektronischer Dokumente (el.ERA): vollständig Nebengesetze (11)

EGHGB: vollständig (soweit nicht gegenstandslos bzw SeeHdlRecht) Nebengesetze (1)

Einheitliche Richtlinien: s Dokumenten-Akkreditive und Inkassi

FamFG: §§ 374–377, 388–389, 392–395 (Buch 5 Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren) Nebengesetze (3)

GmbHG: §§ 41–42 a Nebengesetze (2 b)

HGB: vollständig (außer Seerecht)

HRV (Handelsregisterverordnung): vollständig (ohne Anlagen) Nebengesetze (4)

Incoterms: vollständig Nebengesetze (6)

Inkassi, Einheitliche Richtlinien: vollständig Nebengesetze (12)

KWG: § 1 I-IIIe bei (7) Bankgeschäfte A/4

Lastschriftabkommen: vollständig Nebengesetze (10)

PartGG: vollständig Anhang B nach § 160

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte: Nebengesetze (8)

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR): Art 1–41 Nebengesetze (17)

WG: **Art 13, 14** bei § 365 Rn 1; **Art 16 I** bei § 365 Rn 2; **Art 16 II** bei § 365 Rn 3; **Art 40 III** bei § 365 Rn 4

WpHG: vollständig Nebengesetze (16) WPO: §§ 1–4, 43–56 Nebengesetze (2 c)

Abkürzungsverzeichnis

einschließlich einzelner juristischer Werke

(Ortsname ohne Zusatz bedeutet das OLG mit Sitz an dem betreffenden Ort, ausnahmsweise das LG, wenn es an diesem Ort kein OLG gibt oder gab)

aA	anderer Ansicht
AAA	American Arbitration Association; American Accounting Association:
TATALA	Triple-A credit ranking
AAR W/D	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirt-
AAD-WILLS	schaftsprüfungsgesellschaften (zit AGB-WP)
Aach	
Aacn	Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur
AAG	Änderung weiterer Gesetze (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) v
	22. 12. 2005, BGBl I 3686, BGBl III FNA 800-19-4
aaO	am angegebenen Ort American Bar Association
ABA	s KrW/AbfG
AbfG	
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Osterreich)
ABS	asset-backed securities
abgedr	
Abk	Abkommen
ABl	Amtsblatt
abl	ablehnen(d)
ABIEG, ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, A. der Europäischen
	Union (Nr, Seite, Datum)
Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
abw	abweichend
ACQP	Acquis Principles (Principles of Existing EC Contruct Law)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Bd, Jahr, Seite)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ADR	
ADS	Adler, Düring, Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unter-
	nehmen, 5. Aufl von Forster, Goerdeler, Lanfermann, H. P. Müller.
	W. Müller, Siepe, Stolberg, Weirich, Stuttgart, 1987 ff (LBl)
ADS (soweit erschie-	
nen)	Adler, Düring, Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktien-
	gesellschaft, Handkommentar, 6. Aufl Forster, Goerdeler, Lanfer-
	mann, H. P. Müller, Siepe, Stolberg, Stuttgart 1995 ff, Teilbände 1-6
ADS (AGB)	Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen - ADS, Beson-
	dere Bestimmungen für die Güterversicherung
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
aE	am Ende
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v 27. 12. 1993, BGBl I 2378/96.
T. P. S.	BGBI III FNA 930-9
aF	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFB	Association Française des Banques
AFG	Arbeitsförderungsgesetz (AFG) v 25. 6. 1969, BGBl I 582, aufgeho-
	ben, s jetzt SGB III Arbeitsförderung
AfP	Archiv für Presserecht (Jahr und Seite)
AG	Amtsgericht; Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für
COMP. A DESCRIPTION OF STREET	das gesamte Aktienwesen, für deutsches, europäisches und interna-
	tionales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, mit Sonderteil AG-
	Report (Jahr und Seite, R mit Seite: AG Report)
CON	All and the Control of the All and the Report

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abkürzungen AGB-AKV Geschäftsbedingungen der Deutscher Auslandskassenverein AG, heute: Deutsche Börse Clearing AG Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots (von Rechtsanwäl-AGB-Anderkonten ten und Gesellschaften von Rechtsanwälten, Notaren, Patentanwälten und Gesellschaften von Patentanwälten, Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirschafts- und steuerberatenden Berufe) AGB-Banken AGB der (privaten) Banken AGB/BSK AGB der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten AGB-DBBk AGB der Deutschen Bundesbank AGBG Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) v 9. 12. 1976, BGBI I 3317, aufgehoben durch SMG AGB-KV Geschäftsbedingungen der Deutschen Kassenvereine (Wertpapiersammelbanken) AGB-Spark AGB der Sparkassen und Girozentralen AGB-WP s AAB-WP AGB-WPGeschäfte Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Banken), Bedingungen für Wertpapiergeschäfte (Sparkassen) AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) v 14. 8. 2006, BGBl I 1897, BGBl III FNA 402-40 AGNB Allgemeine Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kfz AG R s AG AgrarR Agrarrecht, Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes (seit 1971 Jahr und Seite) AHB Allgemeine Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHK Alliierte Hohe Kommission AHKG Gesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland AIBD Association of International Bond Dealers AICPA American Institute of Certified Public Accountants AIN Accounting Interpretation AIZ Allgemeine Immobilienzeitung (Jahr und Seite) AK Arbeitskreis AKB Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung AkfDR Akademie für Deutsches Recht AKEIÜ Arbeitskreis Externe und Interne Unternehmensüberwachung der Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft eV AKEU Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft eV AK HLRWiss . . . Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft AktG Aktiengesetz v 6. 9. 1965, BGBl I 1089, BGBl III FNA 4121-1 AKV Deutscher Auslandskassenverein AG ALB Allgemeine Lagerbedingungen ALB Cargo Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Deutschen Bahn AG

(DB Cargo) allg allgemein

AllgEisenbB s AEG

allgM allgemeine Meinung

ALM arbitration, litigation, mediation

ALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt Alternative
AltEinkG Gesetz zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behand-

lung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Altersein-

künftegesetz - AltEinkG) v 5. 7. 2004, BGBl I 1427

aM anderer Meinung am amerikanisch

amMR amerikanische Militärregierung AmtlBegr Amtliche Begründung amZ..... amerikanische Zone

Abkürzungen

ÄndG Gesetz zur Änderung (von) ÄndRi Richtlinie zur Änderung (von)

AnfG Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners

außerhalb des Insolvenzverfahrens v 5. 10. 1994, BGBl I 2911,

BGBl III FNA 311-14-2

Anh Anhang Anl Anlage Anm Anmerkung

AnSVG Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbes-

serungsgesetz - AnSVG) v 28. 10. 2004, BGBI I 2630

AO Abgabenordnung idF v 1. 10. 2002, BGBl I 3866, BGBl III FNA

610-1-3

ao außerordentlich

AP Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (bis 1954 Zeitschrift: Arbeitsrechtliche Praxis) (Gesetzesstelle, Entscheidungsnummer; Nr.

> ohne Gesetzesstelle bezieht sich auf den kommentierten Paragraphen) Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer

APAG in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz -

APAG) v 27, 12, 2004, BGBl I 3846

APAK Abschlussprüferaufsichtskommission APB Accounting Principles Board; Accounting Principles Board Opinion

ApG Gesetz über das Apothekenwesen idF v 15. 10. 1980, BGBl I 1993 AJPT Auditing: A Journal of Practice and Theory (Bd, Jahr und Seite) ARB Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversiche-

rung ARBull Accounting Research Bulletin

ArbNErfG Gesetz über Arbeitnehmererfindungen v 25. 7. 1957, BGBl I 756,

BGBl III FNA 422-1

ArbG Arbeitsgericht

ArbGG...... Arbeitsgerichtsgesetz idF v 2.7. 1979, BGBl I 853, ber 1036,

BGBl III FNA 320-1

ArbInt Arbitration International (Bd, Jahr, Seite)

ArbPISchG Arbeitsplatzschutzgesetz idF v 14. 2. 2001, BGBl I 253, BGBl III

FNA 53-2

1. ArbRBerG Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) v 14. 8.

1969, BGBl I 1106, BGBl III FNA 800-20-1

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz v 7, 8, 1996, BGBl I 1246, FNA 805-3

ArbR-Blattei Arbeitsrecht-Blattei

ArbRSamml Arbeitsrechts-Sammlung (früher Bensheimer Sammlung), Entschei-

dungen des Reichsarbeitsgerichts- und des Reichsehrengerichtshofs, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte (Bd und

Seite)

ArbZG Arbeitszeitgesetz (ArbZG) v 6. 6. 1994, BGBl I 1170, FNA 8050-21

ARGE Arbeitsgemeinschaft arg e argumentum ex, Grund in

Art..... Artikel

ARS Accounting Series Release ART-Produkte . . . alternative risk transfer-Produkte

ARUG Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie v 30. 7. 2009,

BGBl I 2479

ASB Accounting Standards Board

ASC . Accounting Standards Committee
ASCPA . American Society of Certified Public Accountants
ASEC . Accounting Standards Executive Committee

AT Allgemeiner Teil

ATS alternative trading system(s)

Aufl Auflage

AÜG Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AUG) idF 3. 2. 1995, BGBl I

158, FNA 810-31

Abkürzungen

Augsbg Augsburg
AuR Arbeit und Recht (Jahr und Seite) ausf ausführlich AuslInvestmG . . . Auslandsinvestment-Gesetz idF v 9. 9. 1998, BGBl I 2820, aufgehoben durch InvG 2003 AVB Allgemeine Versicherungsbedingungen AVermV Verordnung über Arbeitsvermittlung durch private Arbeitsvermittler (Arbeitsvermittlerverordnung - AVermV) v 11. 3. 1994, BGBl I 563, FNA 810-1-50, aufgehoben AVG Angestelltenversicherungsgesetz idF v 28. 5. 1924, RGBl I 563, aufgehoben AVmG Altersvermögensgesetz v 26. 6. 2001, BGBl I 1310, FNA 860-6-19 AWD Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Berater (seit 1975 RIW) (Jahr und Seite) AWG Außenwirtschaftsgesetz v 28. 4. 1961, BGBI I 481, BGBI III FNA 7400-1 AWR ... Archiv für Wettbewerbsrecht (Jahr und Seite)
AWV ... Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung – AWV) idF v 22. 11. 1993, BGBI I 1934, ber 2493, BGBl III FNA 7400-1-6 Az Aktenzeichen AZO Arbeitszeitordnung v 30. 4. 1938, RGBl I 446, aufgehoben B- Bundes-BABl Bundesarbeitsblatt (Jahr und Seite; seit 1979: Jahr, Nr, Seite ohne durchgehende Paginierung) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaußicht, durch FinDAG ab 1. 5. 2002, vorher BAKred, BAV, BAWe BAG Bundesarbeitsgericht, auch Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Bd und Seite) BAKred Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, seit 2002 BaFin b2b business to business b2c business to consumer(s) Bad-Banks-Gesetz . sFinanzmarktStabForentwG Bambg Bamberg (OLG) Bandasch s GK(-HGB) Bank Die Bank, Zeitschrift für Bankpolitik und Bankpraxis (bis 1976: Bank-Betrieb) BankA Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen (Jahr und Seite) Bank-Betrieb Bank-Betrieb (ab 1977 Die Bank) (Jahr und Seite) BankBiRiLiG Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz) v 30. 11. 1990, BGBl I 2570 BankenRiUmsetzG Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie v 17. 11. 2006, BGBl I 2606 (7. KWG-Novelle) BankrechtsHdb/ (Bearbeiter) Schimansky, Bunte, Lwowski, Hrsg, Bankrechts-Handbuch, 2 Bde, München, 3. Aufl 2007 Bankrechtstag (Jahr) Bankrechtliche Vereinigung, Schriftenreihe, Bankrechtstage 1990 f., Frankfurt 1991 f, Bankrechtstage 1992 ff (jährlich) Bd 3 ff, Berlin 1993 ff (Jahr und Seite) Bank Workout . . . Restrukturierung durch Bank BAnz Bundesanzeiger BArbBl. Bundesarbeitsblatt (Jahr und Nr)
BARefG. Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG (7. WPO-Novelle) v 3. 9. 2007, BGBl I 2178

XXIV

Ba/Ro Bamberger, Roth (Hrsg), Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch,

Kommentar zum BGB BAT Bundes-Angestellten-Tarifvertrag

3 Bde, München, 2. Aufl 2007 f, fortgeführt als Beck'scher Online-